

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 3
Sitzungsort : großer Saal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 13.08.2019
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende : 21.44 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Volker Nicolay
Beigeordneter Andreas Huber
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesebach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker
Paul Feth
Sascha Gensinger-Hirsch
Stefan Höbel
Hermann Jung
Ottmar Jung
Carmen Junker-Mohr
Eugen Kempf
Ulrich Kohl
Tanja Kühn
David Nau
Michael Schäfer
Uwe Schlicher
Julia Schneider
Volker Schneider
Ralph Straus
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Maue von der Rheinpfalz. Der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister, der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach Herr Ralf Hechler und Herr Marcus Klein, Herr Paul Junker sowie 57 Zuhörer.

Anmerkungen:

Das Ratsmitglied Herr Volker Nicolay, Herr Andreas Huber und das Ratsmitglied und auch

bisheriger Beigeordneter Herr Achim Wätzold wurden während des Tagesordnungspunktes 4 zum 1. Beigeordneten bzw. zu Beigeordneten gewählt. Bis zu dieser Wahl befanden sich noch der 1. Beigeordnete, Herr Hermann Jung und die beiden Beigeordneten, Herr Eugen Kempf und Herr Achim Wätzold im Amt.

Entschuldigt:
Lars Kurz

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die zahlreich erschienenen Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Ernennung des Ortsbürgermeisters
3. Neufassung / Änderung der Hauptsatzung
4. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
5. Bildung der Ausschüsse
6. Wahl eines Reichswaldbevollmächtigten

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Der zu diesem Tagesordnungspunkt noch im Amt befindliche Ortsbürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ratsmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Die Verpflichtung jedes einzelnen Ratsmitglieds wird in einer gesonderten Niederschrift festgehalten (siehe Anlagen 1 bis 19). Die Verpflichtung des fehlenden Ratsmitglieds erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung. Den anwesenden Ratsmitgliedern wird das neue Kommunalbrevier ausgehändigt.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Der gewählte ehrenamtliche Ortsbürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu ernennen, zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Mit der Amtseinführung des neu gewählten Ortsbürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Ortsbürgermeisters (§ 52 Abs. 3 GemO).

Nach § 54 Abs. 1 GemO ist der Ortsbürgermeister nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Gemäß § 54 Abs. 2 GemO erfolgt dies durch den noch im Amt befindlichen Vorgänger bzw. seinen allgemeinen Vertreter.

Die Ernennung des neu gewählten Ortsbürgermeisters erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates. Nach der Aushändigung der Ernennungsurkunde wird der Ortsbürgermeister vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Da es sich um eine Wiederwahl handelt, entfallen gemäß § 54 Abs. 1, Satz 3 GemO Vereidigung und Einführung in das Amt. Es erfolgt nur die Ernennung des Ortsbürgermeisters gemäß den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz.

Der 1. Beigeordnete Hermann Jung ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (siehe Anlage 20) den neu gewählten Ortsbürgermeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates zum Ortsbürgermeister.

Über die Ernennung wird eine besondere Niederschrift angefertigt. Diese wird der Niederschrift als **Anlage 21** beigelegt.

Herr Ortsbürgermeister Matthias Mahl bedankt sich bei den Wählerinnen und Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen und fasst die abgeschlossenen wichtigsten Ereignisse der vergangenen Jahre kurz zusammen: Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters, Ausbau Radweg südlich des Ortsteils Hütschenhausen, Einrichtung des Bürgerbusses „Emil“, Anerkennung als Schwerpunktgemeinde im Rahmen der Dorferneuerung, die Neubaugebiete an der Wiesenstraße und an der Hauptstuhler Straße, zahlreiche Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Einrichtungen. Zukünftige Projekte sollen u. a. nachfolgende sein: Fortschreibung des Dorferneuerungsprogramms, Spielplätze „Heckstücke“ und „Buchenweg-Nord“, Ausweisung Baugebiet, Ansiedlung einer weiteren Arztpraxis, Umsetzung der wiederkehrenden Beiträge. Herr Mahl bedankt sich insbesondere bei seinen 3 Beigeordneten für die umfangreiche Unterstützung.

3. Neufassung / Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates weiter.

Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält (wie zum Beispiel über die Anzahl der Beigeordneten, nähere Angaben über Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse, deren Mitgliederzahl) und diese Festsetzungen den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neuen Gemeinderates nicht entsprechen.

Das Ministerium des Innern und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse in der Hauptsatzung zu treffen.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 25 Abs. 2 GemO).

Nachdem die Hauptsatzung Bestimmungen über die Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO das Stimmrecht des Bürgermeisters bzw. er ist nach § 22 Abs. 1 GemO wegen Sonderinteresse ausgeschlossen. Daher sind für den Satzungsbeschluss zwei Abstimmungen erforderlich:

1. Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung von Bürgermeister und Beigeordneten
Vorsitz: ältestes Ratsmitglied
2. Restliche Satzungsbestimmungen
Vorsitz: Bürgermeister

Ein Hauptsatzungsentwurf (siehe **Anlage 22**) in seiner letzten Fassung liegt den Ratsmitgliedern als Beratungsgrundlage vor. Eine redaktionelle Ergänzung aufgrund der Musterhauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes wurde in § 1 eingefügt.

Der redaktionellen Ergänzung in § 1 der Hauptsatzung stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Von Seiten der FWG-Fraktion wird schriftlich (siehe Anlage 23) für § 2 der Hauptsatzung vorgeschlagen, einen zusätzlichen Bauausschuss einzuführen.

Von Seiten der SPD-Fraktion wird schriftlich (siehe Anlage 24) für § 2 der Hauptsatzung vorgeschlagen, die bisher mit je 10 Ausschussmitgliedern besetzten Haupt- und Rechnungsprüfungsausschüsse auf je 11 Ausschussmitglieder zu vergrößern. Des Weiteren wird eine Wahl eines möglichen 3. Beigeordneten nicht unterstützt.

Das Ratsmitglied Achim Wätzold erläutert für die CDU-Fraktion, dass der Vorschlag zur Hochsetzung der Ausschussmitglieder von 10 auf 11 aus folgenden Gründen nicht notwendig sei: So könne eine praktische Arbeit mit 3 Fraktionen auch mit 10 Mitgliedern weiterhin möglich sein, eine Ausschusssitzung solle gerade im kleineren Kreis stattfinden, bei einer Erhöhung nähere man sich eher der Ratsgröße. Des Weiteren sollen die bisherigen Strukturen beibehalten bleiben, um nicht bei jeder kleinen Unwägbarkeit gestandene Strukturen aufzubrechen. Der Bürgerwille wäre nun mal so gewesen und dies wäre auch Demokratie, die Ausschüsse auf diese Art und Weise zu besetzen.

Das Ratsmitglied Hajo Becker erläutert, dass nach gerichtlicher Auffassung die Verhältnisse im Gemeinderat auch auf die Ausschüsse widergespiegelt werden sollen. Eine Anpassung der Ausschusssitze auf 11 würde dies am ehesten darstellen.

Es wurde sodann über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	10
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

Da ohnehin die Mehrheit und somit 11 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder im Gemeinderat nötig gewesen wären um die Hauptsatzung zu ändern (§ 25 Abs. 2 GemO), bleibt es weiterhin bei 10 Mitgliedern im Haupt- und Rechnungsprüfungsausschuss.

Zum Antrag der FWG-Fraktion (siehe Anlage 23) auf Einrichtung eines zusätzlichen Bauausschusses nimmt das Ratsmitglied Achim Wätzold für die CDU-Fraktion wie folgt Stellung: Die Einrichtung eines gesonderten Bauausschusses wird nicht als notwendig erachtet, die Kompetenzen sollen beim Hauptausschuss verbleiben, weil sich Bau- und Finanzangelegenheiten oft vermengen und hierfür der Hauptausschuss der richtige Ausschuss wäre. Es solle auch bei der Anzahl der Ausschüsse bei den bisherigen Strukturen geblieben werden.

Es wurde sodann über den Antrag der FWG-Fraktion abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	10
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

Da ohnehin die Mehrheit und somit 11 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder im Gemeinderat nötig

gewesen wären um die Hauptsatzung zu ändern (§ 25 Abs. 2 GemO), wird kein zusätzlicher Bauausschuss eingerichtet.

Der Vorsitzende erläutert die §§ 3 bis 7. Hierzu werden keine Änderungsanträge gestellt.

Der Vorsitzende übergibt bezüglich der §§ 8 und 9 das Wort an das älteste Ratsmitglied Axel Theobald. Der Vorsitzende sowie die 3 noch im Amt befindlichen Beigeordneten Hermann Jung, Eugen Kempf und Achim Wätzold sind hierbei gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

Zu § 8 werden keine Änderungsanträge gestellt. Es erfolgt die Abstimmung ob der Paragraph so belassen werden kann:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	16
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	16	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	5	Enthaltungen	0

§ 8 bleibt somit unverändert.

Zu § 9 werden keine Änderungsanträge gestellt. Es erfolgt die Abstimmung ob der Paragraph so belassen werden kann:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	16
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	16	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	5	Enthaltungen	0

§ 9 bleibt somit unverändert.

Nach Erläuterung der Paragraphen 10 bis 11 und vor der Abstimmung zu den §§ 3 bis 7 und 10 bis 11 wird von Seiten der SPD-Fraktion beantragt, den gesamten Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung zu verschieben. Die Ratsmitglieder Hajo Becker und Volker Nicolay erläutern, dass die SPD-Fraktion zu dem noch folgenden Tagesordnungspunkt 5 „Bildung der Ausschüsse“ noch keine Ausschussmitglieder für die Wahlen zusammengestellt hat, weil ihrerseits auch der Antrag auf Änderung der Anzahl der Ausschussmitglieder gestellt worden war und bei Änderung dann sowieso nicht hätte gewählt werden können, weil die geänderte Hauptsatzung dann erst hätte veröffentlicht werden müssen. Des Weiteren erklärt die SPD-Fraktion, dass es bei Vollzähligkeit ihrer Fraktion durchaus zu einer Änderung der Hauptsatzung hätte führen können.

Die CDU-Fraktion beantragt daraufhin eine Sitzungsunterbrechung für 15 Minuten. Die Ratssitzung ist somit von 20.05 bis 20.20 Uhr unterbrochen.

Nach einer weiteren Aussprache kam der Gemeinderat überein, über den Antrag auf Verschiebung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	10

Dieser Tagesordnungspunkt ist somit auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

4. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Nach § 53a Abs. 1 GemO werden die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 der Gemeindeordnung gewählt. § 53a Abs. 2 GemO legt fest, dass die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens 8 Wochen nach der Wahl des Gemeinderates erfolgen soll.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§40 Abs. 2 GemO).

§40 Abs. 3 GemO bestimmt die Vorgehensweise bei der Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch bei diesem Wahldurchgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Beigeordneten werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt (§ 40 Abs. 5, 1 Halbsatz GemO).

Der Vorsitzende beauftragt **mindestens zwei** Ratsmitglieder, die zusammen mit dem Vorsitzenden die Stimmen auszählen werden (§25 Abs. 8 Satz 1 MGeschO). Danach fordert der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf, die nicht schriftlich abgegeben werden müssen. Das weitere Verfahren ergibt sich aus der gesondert anzufertigenden Wahl Niederschrift. Das Verfahren wiederholt sich bei der Wahl der weiteren Beigeordneten entsprechend.

Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten werden die Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten ernannt. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. **Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.** Die genauen textlichen Festsetzungen ergeben sich aus den gesondert anzufertigenden Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Zunächst beruft der Vorsitzende als Wahlleiter die Ratsmitglieder Julia Schneider, Michael Schäfer und Axel Theobald auf Vorschlag der 3 Fraktionen in den Wahlvorstand. Den Vorsitz des Wahlvorstandes führt der Bürgermeister. Danach fordert der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des 1. Beigeordneten auf.

Die CDU-Fraktion schlägt als Kandidaten Herrn Hermann Jung und die SPD-Fraktion Herrn Volker Nicolay vor.

Da keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

abgegeben wurden	19 Stimmen
ungültig waren	0 Stimmen
gültig sind somit	19 Stimmen

Von diesen 19 gültigen Stimmzetteln entfallen auf

Hermann Jung	9 Stimmen
Volker Nicolay	10 Stimmen

Somit ist Herr Volker Nicolay zum 1. Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt Herr Volker Nicolay, dass er die Wahl zum 1. Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeister Matthias Mahl ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage 25**) Herrn Volker Nicolay zum 1. Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl, Ernennung und Vereidigung des 1. Beigeordneten werden gesonderte Niederschriften angefertigt (**siehe Anlagen 26 und 27**).

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beigeordneten auf.

Die FWG-Fraktion schlägt als Kandidaten Herrn Andreas Huber und die CDU-Fraktion Herrn Eugen Kempf vor.

Da keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

abgegeben wurden	19 Stimmen
ungültig waren	0 Stimmen
gültig sind somit	19 Stimmen

Von diesen 19 gültigen Stimmzetteln entfallen auf

Andreas Huber	10 Stimmen
Eugen Kempf	9 Stimmen

Somit ist Herr Andreas Huber zum Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt Herr Andreas Huber, dass er die Wahl zum Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeister Matthias Mahl ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage 28**) Herrn Andreas Huber zum Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung

in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl, Ernennung und Vereidigung des Beigeordneten werden gesonderte Niederschriften angefertigt (siehe Anlagen 29 und 30).

Danach fordert der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beigeordneten auf.

Die CDU-Fraktion schlägt als Kandidaten Herrn Achim Wätzold vor. Die SPD-Fraktion lehnt die Wahl eines weiteren (dritten) Beigeordneten ab, siehe Anlage 24. Auch die FWG-Fraktion verzichtet auf die Benennung eines Kandidaten/einer Kandidatin. Da keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

abgegeben wurden	19 Stimmen
ungültig waren	0 Stimmen
gültig sind somit	19 Stimmen

Von diesen 19 gültigen Stimmzetteln entfallen auf

Ja-Stimmen	10 Stimmen
Nein-Stimmen	9 Stimmen

Somit ist Herr Achim Wätzold zum Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt Herr Achim Wätzold, dass er die Wahl zum Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeister Matthias Mahl ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (siehe Anlage 31) Herrn Achim Wätzold zum Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl und Ernennung des Beigeordneten werden gesonderte Niederschriften angefertigt (siehe Anlagen 32 und 33).

5. Bildung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Dabei steht es grundsätzlich im Ermessen des Rates, abgesehen von den zu bildenden Pflichtausschüssen, Ausschüsse zu seiner Entlastung zu bilden.

Das Ministerium des Inneren und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen in der Hauptsatzung zu treffen. Der Entwurf der Hauptsatzung enthält somit die Bestimmungen darüber,

- a) welche Ausschüsse gebildet werden,
- b) wie viele Mitglieder in den jeweiligen Ausschuss gewählt werden und wie diese Ausschüsse sich zusammensetzen (nur Ratsmitglieder oder auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger),
- c) welche Aufgaben die Ausschüsse haben, insbesondere die Zuständigkeitsabgrenzung zum Rat und zum Bürgermeister.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Hierbei ist ein einzelner gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen zulässig. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschusmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschusmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Aus Sicht der Verwaltung scheint es zweckmäßig, für die Besetzung der Ausschüsse jeweils einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu machen. Die einzelnen im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen benennen entsprechend ihrer Sitzverteilung ihre Bewerber und deren Stellvertreter. Über diesen gemeinsamen Wahlvorschlag stimmt dann der Gemeinderat ab.

Werden die in der Hauptsatzung getroffenen Festsetzungen über die Art der Ausschüsse und deren Besetzungstärke gegenüber der vorhergehenden Hauptsatzung verändert, so können diese Regelungen erst nach dem Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung entsprechend umgesetzt bzw. angewendet werden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen (geänderten) Hauptsatzung gilt die bisherige Hauptsatzung, denn diese gilt unabhängig von der Wahlzeit des Rates weiter.

Wie unter Tagesordnungspunkt 3 bereits erläutert, bittet die SPD-Fraktion darum, diesen Tagesordnungspunkt auf eine kommende Gemeinderatssitzung zu verschieben, da die SPD-Fraktion momentan keine Mitglieder benennen kann, weil ursprünglich ein Antrag auf Änderung der Mitgliederzahlen zweier Ausschüsse beantragt worden war.

Die FWG-Fraktion bittet auch um Verschiebung dieses Tagesordnungspunktes.

Der Beigeordnete Achim Wätzold stellt zur Diskussion, ob wenigstens der Hauptausschuss besetzt werden kann, damit Handlungsfähigkeit beim wichtigsten Ausschuss bestehen würde.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung in der Zeit von 21.30 bis 21.38 Uhr.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, über den gemeinsamen Antrag der SPD- und FWG-Fraktion abzustimmen, ob der Tagesordnungspunkt auf eine nächste Sitzung verschoben werden kann.

Das Ratsmitglied Axel Theobald war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	8

Dieser Tagesordnungspunkt wird somit auf eine nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

6. Wahl eines Reichswaldbevollmächtigten

Sachverhalt:

Die Bestellung des Reichswaldbevollmächtigten ist mit der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates verbunden.

Für die Ortsgemeinde Hütschenhausen steht deshalb die Wahl eines neuen Reichswaldbevollmächtigten an.

Bisheriger Reichswaldbevollmächtigter für die Ortsgemeinde Hütschenhausen war Herr Paul Junker.

Der Reichswaldbevollmächtigte ist gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen.

Alle Fraktionen sind sich darüber einig, Herrn Paul Junker wieder zum Reichswaldbevollmächtigten für die kommende Legislaturperiode vorzuschlagen.

Der Gemeinderat stimmt der Abstimmung in nichtgeheimer Wahl einstimmig zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Paul Junker zum Reichswaldbevollmächtigten der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu bestellen.

Herr Junker, der sich unter den Zuhörern befindet, nimmt auf Befragen des Vorsitzenden die Wahl zum Reichswaldbevollmächtigten an und bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern.

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender Matthias Mahl)



(Axel Theobald, Vorsitzender bei TOP 3 §§ 8 und 9)



(Schriftführer)



Freie Wählergruppe Hütschenhausen e.V.

David Nau (1. Vorsitzender)
Hauptstuhler Str. 15
66882 Hütschenhausen
Tel.: 0179-7449530
Fax: 06372-9954525
Email: info@fwg-huetschenhausen.de

FWG Hütschenhausen e.V., Hauptstuhler Str. 15, 66882 Hütschenhausen

5. August 2019

Ortsbürgermeister
Matthias Mahl
Hauptstr. 195a

66882 Hütschenhausen

Antrag der FWG-Fraktion zur konstituierenden Sitzung am 13.08.2019

Sehr geehrter Herr Mahl,
wir stellen als FWG-Fraktion zur konstituierenden Sitzung am 13.08.2019 den nachfolgenden Antrag:

Einrichtung eines Bauausschusses

Begründung:

Der Bauausschuss soll sich mit allen baulichen Tätigkeiten befassen. Insbesondere mit Blick auf die zukünftige Einführung der Wiederkehrenden Beiträgen, sieht es die FWG-Fraktion als notwendig an, einen Ausschuss einzurichten, der sich mit der Auswertung eines entsprechenden Katasters, der Priorisierung und der Vergabe der Projekte befasst.

Daneben soll sich der Bauausschuss mit der Vorberatung von Baumaßnahmen, der Vergabe von Bauleistungen sowie der Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens befassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DN', written over a horizontal line.

David Nau

SPD-Fraktion im Gemeinderat Hütschenhausen
Fraktionsvorsitzender

c/o Volker Nicolay
 Reichswaldstr. 24

D-66882 Hütschenhausen
 Tel: 06372-5451
 E-Mail: volker.nicolay@gmx.de



Herrn
 Ortsbürgermeister
 Matthias Mahl
 Hauptstr. 195a
 66882 Hütschenhausen

05.08.2019

Antrag der SPD-Fraktion zur konstituierenden Gemeinderatssitzung am 13.08.2019

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister

Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 13.08.2019 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Vergrößerung der Ausschüsse, welche derzeit mit 10 Personen besetzt sind, auf 11 Personen. Dies betrifft den Hauptausschuss, sowie den Rechnungsprüfungsausschuss.

Begründung:

Wie den Beratungsvorlagen für die Sitzung zu entnehmen ist, kann die Sitzverteilung bei einem Ausschuss mit 10 Personen nicht exakt festgelegt werden. Der 10. Sitz müsste per Losentscheid zwischen 2 Fraktionen ermittelt werden.

Jetzt hat eine Losentscheid nicht viel mit demokratischen Wahlen zu tun, auch wenn das Gesetz es so vorsieht. Bei einer Vergrößerung auf 11 Personen wäre eine eindeutige Sitzverteilung möglich, ohne Fortuna zu sehr in Anspruch zu nehmen. Außerdem würde dies auch in etwa die Mehrheitsverhältnisse im Rat widerspiegeln, so wie es auch Gemeindeordnung und Kommunalwahlgesetz vorsehen.

Des Weiteren ist die SPD-Fraktion der Ansicht, dass für eine Gemeinde von der Größe Hütschenhausens 2 Beigeordnete völlig ausreichend sind. Laut Hauptsatzung sind bis zu 3 Beigeordnete möglich. Eine Änderung der Hauptsatzung in diesem Punkt ist nicht notwendig - wir werden aber die Wahl eines 3. Beigeordneten nicht unterstützen.

Zu den Wahlen für die Ortsbeigeordneten wird die SPD-Fraktion eigene Vorschläge einbringen. Eine namentliche Nennung ist derzeit noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Nicolay
 Fraktionsvorsitzender

